

# Inhalt

<b>A</b>	<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Überblick</b>	<b>8</b>
1	Einleitung	8
2	Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der Grundsicherung im Überblick	11
3	Schritte bei der Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs	12
4	Grundsicherung oder Wohngeld?	13
5	Was ändert sich beim Übergang vom Bürgergeld in die Grundsicherung?	14
6	Verhältnis zu weiteren Sozialhilfeleistungen	25
<b>B</b>	<b>Wer hat Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?</b>	<b>28</b>
1	Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	28
2	Ab Regelaltersgrenze wie in der gesetzlichen Rentenversicherung	31
3	Volle Erwerbsminderung	32
<b>C</b>	<b>In welchen Fällen ist Grundsicherung ausgeschlossen?</b>	<b>43</b>
1	Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen	43
2	Hilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt	43
3	Personen nach dem Asylbewerberleistungsg	47
<b>D</b>	<b>Wie bekommt man Grundsicherung?</b>	<b>48</b>
1	Antrag	48
2	Information über die Grundsicherung durch den Rentenversicherungsträger bei niedriger Rente	51
3	Zuständiger Sozialhilfeträger	51
4	Mitwirkungspflichten	54

<b>E</b>	<b>Wie wird der Grundsicherungsbedarf berechnet?</b>	<b>60</b>
1	Übersicht	61
2	Regelbedarf	63
3	Zusätzliche Bedarfe	69
4	Unterkunftskosten	85
5	Besonderheiten beim Wohnen in einem Mehrpersonenhaushalt mit Verwandten, in einer Wohngemeinschaft und bei besonderen Wohnformen in Verbindung mit Eingliederungsleistungen sowie bei der Unterbringung in einer Einrichtung	108
6	Übernahme von Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen	117
<b>F</b>	<b>Wie wird Einkommen angerechnet?</b>	<b>123</b>
1	Übersicht	123
2	Definition und Feststellung des Einkommens	125
3	Abgrenzung zum Vermögen	129
4	Nicht anrechenbares, verschontes Einkommen	130
5	Bereinigung des Einkommens	132
<b>G</b>	<b>Wie wird Vermögen angerechnet?</b>	<b>141</b>
1	Vorrangiger Einsatz von Vermögen	141
2	Was ist Vermögen?	141
3	Verwertbares Vermögen	143
4	Verschontes Vermögen	146
5	Härtefälle	156
<b>H</b>	<b>Einsatz des Einkommens und Vermögens in der Einsatzgemeinschaft</b>	<b>159</b>
1	Die Einsatzgemeinschaften	159
2	Insbesondere die ehe- oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft	160
<b>I</b>	<b>Berücksichtigung von Ansprüchen gegen Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen</b>	<b>164</b>
1	Übersicht: Unterhaltsansprüche und sonstige Ansprüche des Grundsicherungsberechtigten gegen Dritte	164
2	Überleitung von Ansprüchen des Grundsicherungsberechtigten auf den Sozialhilfeträger	165

3	Rückforderungsanspruch des Sozialhilfeträgers bei Schenkungen	169
4	Überblick zur Heranziehung von Unterhaltspflichtigen	172
5	Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern und Eltern bei Einkommen unter 100.000 € jährlich	175
<b>J</b>	<b>Das Verwaltungsverfahren</b>	<b>181</b>
1	Überblick	181
2	Antrag	184
3	Weitergewährungsantrag – Erläuterungen	216
4	Untätigkeit des Sozialhilfeträgers	219
5	Verfahrensbeteiligte	219
6	Bevollmächtigte, Beistände und Kosten	219
7	Recht auf Akteneinsicht	224
8	Schutz der Sozialdaten	225
9	Anhörung	226
10	Bescheid	227
11	Bewilligungsbescheid – Lesehilfe	229
12	Änderung von Bewilligungen	240
<b>K</b>	<b>Welcher Rechtsschutz ist möglich?</b>	<b>243</b>
1	Das Widerspruchsverfahren	244
2	Verfahren vor dem Sozialgericht	256
3	Bevollmächtigte, Beistände und Kosten	280
	<b>Übersicht Mustertexte</b>	<b>285</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>286</b>

## **A GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG IM ÜBERBLICK**

- 1 Einleitung 8**
- 2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der Grundsicherung im Überblick 10**
- 3 Schritte bei der Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs 12**
- 4 Grundsicherung oder Wohngeld? 13**
- 5 Was ändert sich beim Übergang vom Bürgergeld in die Grundsicherung? 14**
- 6 Verhältnis zu weiteren Sozialhilfeleistungen 25**
  - 6.1 Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach den §§ 27 ff. SGB XII 25
  - 6.2 Grundsicherung und Hilfen in besonderen Lebenslagen nach §§ 47 ff. SGB XII 26

### **1 Einleitung**

Die Grundsicherung soll die Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts (Nahrung, Kleidung, in eingeschränktem Umfang auch kulturelle Bedürfnisse, angemessene Unterkunfts- und Heizkosten sowie die Beiträge zur Krankenversicherung) bereitstellen. Als Leistung zur Sicherung der Existenz ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine parallele Leistung zum Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) für erwerbsfähige Personen.

Die Grundsicherung wird abhängig von dem persönlichen Bedarf gewährt, d.h., bis auf wenige Ausnahmen ist das eigene Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen, um den Lebensunterhalt zu decken. Auch wird das Einkommen und Vermögen nicht getrennt lebender Ehe-/Lebenspartner und eheähnlicher Partner im Rahmen einer sogenannten »Einsatzgemeinschaft« herangezogen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat eine wechselvolle Geschichte. Ursprünglich im Nahbereich zur gesetzlichen Rentenversicherung entstanden, um der Entwicklung von niedrigen Altersrenten und Armut im Alter entgegenzutreten, wurde die Leistung bis zum 31.12.2004 aufgrund eines eigenständigen Leistungsgesetzes (GSiG) erbracht. Die Vorschriften sind dann erst in das Sozialhilferecht (SGB XII) eingegliedert worden und bilden dort ein eigenes Kapitel (§§ 41 ff. SGB XII). Durch den zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Grundrentenzuschlag bei langjährigen Versicherungszeiten (35 Jahre Grundrentenzeiten) wird die Situation für Personen mit langjähriger Erwerbsbiographie und dennoch niedrigem Renteneinkommen etwas verbessert. Allerdings wird der Personenkreis, der berechtigt ist Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu erhalten, in der Tendenz nicht wesentlich kleiner werden. Durch die Neuregelungen mit der Einführung des Bürgergeldes (SGB II) werden seit 1.1.2023 die Erhöhung der Regelbedarfssätze und die Verbesserungen im Rahmen der Anerkennung von Unterkunftskosten für die Grundsicherung nach dem SGB XII übernommen. Erhöht wird auch der Vermögensfreibetrag (seit 1.1.2023 10.000 € je volljährige Person; zusätzlich geschützt wird auch ein angemessenes KfZ (Wert bis 7.500 €).

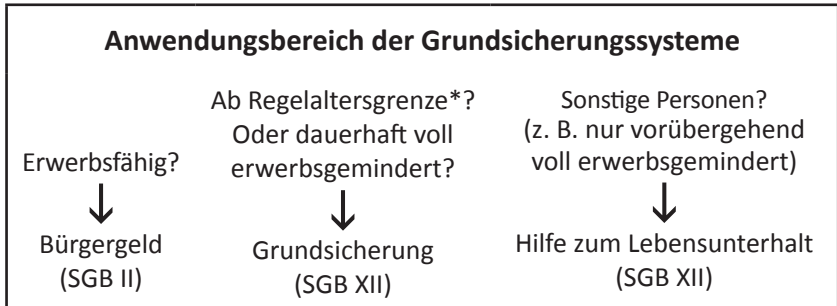
Gegenüber den sonstigen Leistungen der Sozialhilfe ist der Bezug von Grundsicherung einerseits erleichtert:

- auf zwölf Monate verlängerter Bewilligungszeitraum;
- kein Kostenersatz durch die Erben;
- keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei einer Haushaltsgemeinschaft (§ 39 SGB XII).

Andererseits gibt es gegenüber der allgemeinen Sozialhilfe auch Erschwernisse:

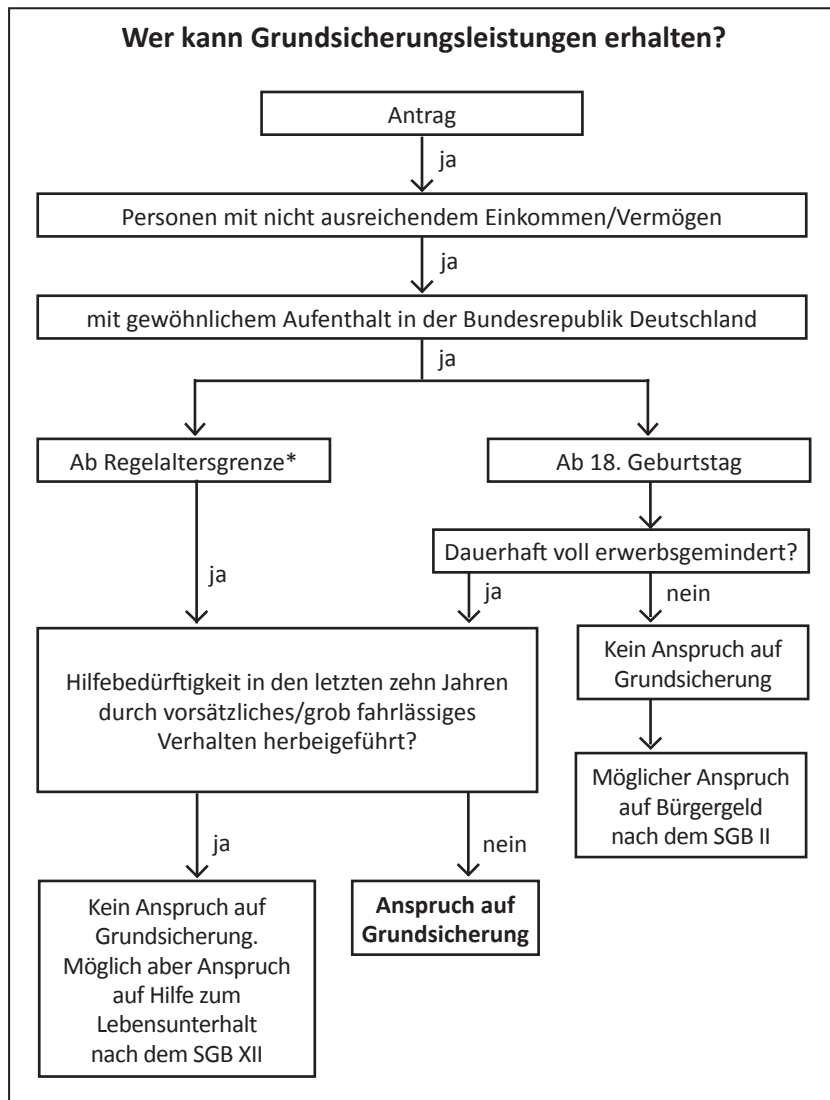
- es muss ein Antrag gestellt werden;
- Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn die Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
- ausgeschlossen ist zudem die Leistung bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen (§ 41a SGB XII).

Das Verhältnis zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) ist nicht problemlos; die volle Erwerbsminderung (Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch bei leichten Tätigkeiten unter drei Stunden täglich) hängt häufig von sozialmedizinischen Bewertungen ab, die einen erheblichen Einschätzungsspielraum für die begutachtenden Mediziner eröffnen.



\* Siehe → S. 31.

## 2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der Grundsicherung im Überblick



\* Siehe → S. 31.

### 3 Schritte bei der Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs

Der Leistungsanspruch in der Grundsicherung wird durch Gegenüberstellung von berücksichtigungsfähigem Bedarf zu den einzusetzenden Mitteln (Einkommen und Vermögen) ermittelt.

#### **Bedarf**

- Regelbedarf (§§ 27a, 28 SGB XII, monatlicher Regelsatz z. B. 502 € in 2023 für alleinstehende Erwachsene, die einen eigenen Haushalt führen)
- Angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)
- Eventuell berücksichtigungsfähiger Mehrbedarf (§ 30 SGB XII, z. B. in Verbindung mit einer Schwerbehinderung, Grad der Behinderung ab 50 und Merkzeichen G; bei bestimmten Erkrankungen, die eine kostenaufwendige Ernährung aus medizinischen Gründen erfordern)
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 32 SGB XII)
- Einmalige Bedarfe in bestimmten Sonderfällen (§ 31 SGB XII, z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung, Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern und Jugendlichen (§ 34 SGB XII).

#### **Einzusetzende Mittel**

- Eigenes berücksichtigungsfähiges Einkommen (§§ 82–84 SGB XII)
- Eigenes berücksichtigungsfähiges Vermögen (§ 90 SGB XII, VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)
- Berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehe-/Lebenspartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

#### **Berechnungsformel für den Grundsicherungsanspruch:**

Summe der Bedarfe – Summe der einzusetzenden Mittel  
= Grundsicherungsanspruch.



## 4 Grundsicherung oder Wohngeld?

Wohngeld ist eine gesonderte Sozialleistung, die auch gesondert bei dem örtlichen Wohngeldamt beantragt werden muss. Wohngeld wird bezogen auf die Anzahl der Haushaltsmitglieder und die Wohnkosten berechnet. Dabei wird das Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Durch die Wohngeldreform (»Wohngeld Plus«) seit 2023 wird sowohl die Einkommensgrenze deutlich erhöht wie auch insbesondere eine Heizkostenkomponente eingeführt. Dadurch sind deutlich mehr Personen berechtigt, überhaupt Wohngeld oder ein höheres Wohngeld zu erhalten.

Wenn ein **Anspruch auf Wohngeld** besteht und das gezahlte Wohngeld zusammen mit einem weiteren Einkommen (z. B. einer Rente) ausreicht, um den Hilfebedarf zu decken, wird keine Grundsicherung erbracht. Wohngeldleistungen sind nicht mehr ausgeschlossen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Grundsicherung vermieden bzw. vollständig beseitigt werden kann (§ 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WoGG). **Reicht das Wohngeld** jedoch dazu **nicht aus**, wird die Grundsicherung in voller Höhe des nicht gedeckten Bedarfs gewährt. Wohngeld muss daneben nicht beantragt werden.

Neben Grundsicherungsleistungen kann Wohngeld beansprucht werden, wenn die Grundsicherung selbst nur darlehensweise gewährt wird (§ 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 WoGG) oder bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen keine Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WoGG).

Ist jedoch **vorab unklar**, ob der Hilfebedarf mit Wohngeld vollständig gedeckt werden kann, ist zu empfehlen, dass jedenfalls **vorsorglich** auch ein **Antrag auf Grundsicherung** gestellt wird. Der Sozialhilfeträger muss dann vorab Leistungen erbringen, bis geklärt ist, ob über Wohngeld der Bedarf gedeckt wird. Hält sich der Sozialhilfeträger nicht für zuständig bzw. geht er davon aus, dass eindeutig nur Wohngeld erbracht werden kann, muss der Antrag an die Wohngeldstelle weitergeleitet werden.

Wurde **kein Wohngeld beantragt** und stellt sich erst nachträglich heraus, dass ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht bestanden hat bzw. wird die Grundsicherungsleistung vom Sozialamt zurückgefordert, ist Wohngeld ebenfalls nicht ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 1–3 WoGG). Dann kann eine nachträgliche Geltendmachung des Wohngeldanspruchs in Betracht kommen. Hierzu muss dann allerdings ein Leistungsantrag bei der Wohngeldstelle innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Ablehnungsentscheidung über die Grundsicherungsleistung bindend geworden ist (§ 28 S. 1 SGB X).

## 5 Was ändert sich beim Übergang vom Bürgergeld in die Grundsicherung?

Wer bereits Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) bezogen hat und nach Erreichen der Altersgrenze oder durch eine festgestellt dauerhafte vollständige Erwerbsminderung die Grundsicherung nach dem SGB XII beantragt, sollte sich einen Überblick über wesentliche Unterschiede der Leistungssysteme verschaffen. Auch wer vor der Frage steht, welches Grundsicherungssystem für die persönlichen Verhältnisse günstiger erscheint, wenn Gesundheitseinschränkung an der Schwelle zur vollen Erwerbsminderung bestehen, sollte sich orientieren, wo sich Unterschiede bei den Grundsicherungsleistungen ergeben können.

Deutliche Unterschiede bestehen insbesondere bei der Anrechnung von **Vermögen**, teilweise bei der Absicherung in der **Kranken- und Rentenversicherung** und bei der Notwendigkeit, einen **Kooperationsplan** (früher Eingliederungsvereinbarung) zu erstellen, sowie zu Terminen bei der Behörde verfügbar zu sein.

Es ergibt sich allerdings auch eine Vielzahl kleinerer Differenzen, die dennoch für den Einzelfall bedeutsam sein können. Eine Reihe von Regelungen im **SGB II** sind für die Hilfesuchenden **günstiger** – so insbesondere die Anrechnung von Vermögen. Vorteile aus den Regelungen des SGB II ergeben sich für Personen mit **realistischen Eingliederungschancen** in den ersten Arbeitsmarkt. Hier können Eingliederungsleistungen erbracht werden. Im Gegenzug besteht allerdings auch die **Verpflichtung, jedes zu-**

**mutbare Arbeitsangebot anzunehmen und an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen.** Andernfalls drohen Sanktionen (§§ 31 ff. SGB II). Bei Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII sind derartige Pflichten nicht mehr zu erfüllen und es kommt zum Wegfall der Verpflichtung, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.

In der folgenden Übersicht werden die wesentlichen Unterschiede zwischen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und dem Bürgergeld dargestellt:

### Vergleich Grundsicherung und Bürgergeld<sup>1</sup>

Grundsicherung	Bürgergeld
<b>Anwendungsbereich</b>	
Personen ab Regelaltersgrenze <sup>2</sup> oder jüngere Personen ab 18. Geburtstag, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind	Personen zwischen 15. Geburtstag und Regelaltersgrenze <sup>2</sup> , die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Außerdem Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Bürgergeld-Bezieher leben <sup>3</sup>
<b>Sicherung des Lebensunterhalts</b>	
Typisiert nach Regelbedarfen	Typisiert nach Regelbedarfen
<b>Unterkunftskosten</b>	
Tatsächliche Unterkunftskosten, soweit angemessen; für einen Übergangszeitraum (6 Monate) auch unangemessen hohe Kosten	Tatsächliche Unterkunftskosten, soweit angemessen; für einen Übergangszeitraum (6 Monate) auch unangemessen hohe Kosten

<sup>1</sup> Der korrekte Begriff ist »Grundsicherung für Arbeitsuchende«. Die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts wird seit 1.1.2023 als Bürgergeld bezeichnet (früher Arbeitslosengeld II).

<sup>2</sup> Für die Geburtsjahrgänge ab 1947 wird die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII schrittweise angehoben.

<sup>3</sup> Besteht eine Leistungsberechtigung nach § 41 SGB XII, so ist die Grundsicherung gegenüber dem Bezug von Bürgergeld vorrangig (§ 23 SGB II).

Grundsicherung	Bürgergeld
<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>	
<p>Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillige Mitglieder (§ 32 SGB XII), sofern keine andere Mitgliedschaft, z. B. Krankenversicherung der Rentner (KVdR), besteht</p>	<p>Pflichtversicherung und in diesem Rahmen Beitragsabführung an die Kranken- und Pflegekasse Übernahme der Kosten für private Krankenversicherung</p>
<b>Rentenversicherung</b>	
<p>Übernahme von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung als Ermessensleistung (§ 33 SGB XII). Die Regelung greift nur ausnahmsweise, wenn mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung noch Wartezeiten erfüllt werden können, um die Voraussetzungen für eine Rente zu erfüllen.</p>	<p>Keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Bürgergeld<sup>4</sup></p>
<b>Einsatz der Arbeitskraft/Aktivierung</b>	
<p>Leistungsabspache zur Aktivierung (§ 12 SGB XII) nur in besonderen Einzelfällen; ansonsten keine Aktivierung bei voller Erwerbsminderung oder Überschreiten der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung</p>	<p>Regelmäßig müssen aktive Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt nachgewiesen werden. Zumutbare Arbeiten zur Beschaffung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit müssen angenommen werden. Pflicht, an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und zumutbare Arbeitsgelegenheiten anzunehmen</p>

<sup>4</sup> Über Anrechnungszeiten (§ 58 SGB VI) kann aber – wenn sie lückenlos sind – ein bestehender Versicherungsschutz für die Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten werden. Vgl. dazu näher Christel von der Decken/Christa Hecht, Die Erwerbsminderungsrente, Fachhochschulverlag, 4. Auflage 2019.

Grundsicherung	Bürgergeld
<b>Aufenthaltsort</b>	
Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, ansonsten keine besonderen Anforderungen	Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs. Urlaub nur mit Zustimmung des Jobcenters. Bei Abwesenheit Wegfall der Leistungen
<b>Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt</b>	
Keine Eingliederungsleistungen	Spezifische Eingliederungsleistungen nach §§ 16a–k SGB II plus Eingliederungsleistungen nach dem SGB III gemäß § 16 SGB II
<b>Einstiegs geld</b>	
Keine Leistung	Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Zuschuss zum Bürgergeld bis zu 24 Monate (§ 16b SGB II)
<b>Unterstützung der Erwerbstätigkeit</b>	
Keine Leistungen	Ergänzende Hilfen zur Ermöglichung/Unterstützung der Erwerbstätigkeit, z. B. bei Kinderbetreuung und bei Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger (§ 16a SGB II) Investitionskostenzuschuss (§ 16c SGB II)
<b>Einsatz-/Bedarfsgemeinschaft</b>	
Das Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten und Lebenspartner sowie Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft wird im Rahmen der Einsatzgemeinschaft berücksichtigt  Keine Vermutungsregelung bei eheähnlicher Gemeinschaft	Das Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten und Lebenspartner sowie Partner einer ehe- und partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft wird im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt  Vermutungsregelung zur Annahme eheähnlicher Gemeinschaft (§ 7 Abs. 3a SGB II)

Grundsicherung	Bürgergeld
<b>Haushaltsgemeinschaft</b>	
Bei Haushaltsgemeinschaft keine Inanspruchnahme auf Grundlage einer gesetzlichen Vermutung (§ 43 Abs. 5 SGB XII)	Inanspruchnahme in Haushaltsgemeinschaft lebender Verwandter und Verschwägerter gemäß § 9 Abs. 5 SGB II
<b>Einkommensfreibeträge bei Erwerbstätigkeit</b>	
Freibetrag in Höhe von 30 % der Erwerbseinkünfte (§ 82 Abs. 3 SGB XII)	Gestufte Freibeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b SGB II) 1. Stufe: Einkommen bis 100 € → 100 % frei 2. Stufe: Einkommen ab 100 € bis 520 € → 20 % frei 3. Stufe: Einkommen ab 520 € bis 1.000 € → 30 % frei 4. Stufe: Einkommen ab 1.000 € bis 1.200 € <sup>5</sup> → 10 % frei
<b>Vermögensfreibeträge</b>	
10.000 € je volljährige Person.  Hinzu kommen 500 € für jede vom Berechtigten unterhaltene Person, insbesondere für Kinder.	Freibetrag in Höhe von 15.000 € für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft. In den ersten 12 Monaten des Leistungsbezugs (Karenzzeit) 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie je 15.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Versicherungsverträge, die als Alterssicherung dienen, werden nicht berücksichtigt; ebenso Rierentrentenverträge. Auch weitere als Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände können unberücksichtigt bleiben (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II).

<sup>5</sup> Bei mindestens einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft erweitert sich die Stufe 3 von 1.200 auf 1.500 €.

Grundsicherung	Bürgergeld
<b>Unterschiede bei den geschonten Vermögensgegenständen</b>	
<p>Auch Familien- und Erbstücke sowie Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse; angemessener Hausrat auch mit Blick auf die bisherigen Lebensverhältnisse (§ 90 Abs. 2 SGB XII). Geschützt: auch ein angemessenes Kraftfahrzeug (§ 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII)</p>	<p>Nicht: Familien- und Erbstücke, Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse; angemessener Hausrat auch mit Blick auf die bisherigen Lebensverhältnisse. Geschützt: angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft</p>
<b>Selbst bewohnte Immobilie</b>	
<p>Selbst genutztes Hausgrundstück/ Eigentumswohnung. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)</p>	<p>Selbst genutztes Hausgrundstück/ Eigentumswohnung von angemessener Größe (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 SGB II). Auf andere Faktoren, insbesondere den Wert der Immobilie kommt es nicht an</p>
<b>Unterhaltsansprüche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern</b>	
<p>Gehen auf den Sozialhilfeträger über</p>	<p>Gehen auf den SGB II-Träger über</p>

Grundsicherung	Bürgergeld
<b>Verwandtenunterhalt</b>	
<p>Eine Inanspruchnahme beim Verwandtenunterhalt erfolgt regelmäßig nicht. Bei Verwandten ersten Grades (Verhältnis Kind-Eltern od. Eltern-Kind) werden Unterhaltsansprüche erst ab einem persönlichen Bruttoeinkommen von 100.000 € berücksichtigt (§ 94 Abs. 1a SGB XII, siehe Abschnitt I, → S. 172 ff.)</p>	<p>Es werden nur folgende Ansprüche berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit sie nicht schwanger sind und kein leibliches Kind bis 6 Jahre betreuen, auch wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben.</li> <li>▪ Unterhaltsansprüche der Kinder gegen die Eltern, wenn das Kind noch nicht 25 Jahre alt ist und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (§ 33 Abs. 2 SGB II)</li> </ul>
<b>Bewilligungszeitraum</b>	
<p>In der Regel für 12 Monate (§ 44 Abs. 1 SGB XII); Verkürzung auf 6 Monate, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird.</p>	<p>In der Regel für 12 Monate; Verkürzung auf 6 Monate in Sonderfällen; insbesondere bei vorläufige Leistungsgewährung und wenn die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen hoch sind.</p>

Ob vor dem Erreichen der Altersgrenze ein Übergang vom Bürgergeld zur Grundsicherung erfolgt, kann im Falle von erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, die zur **Erwerbsminderung** führen könnten, von den Hilfesuchenden in Grenzen beeinflusst werden. Zunächst ist maßgeblich, in welchem Umfang sie gegenüber dem Jobcenter auf ihre gesundheitlichen Einschränkungen hinweisen und ob sie bei der gesetzlichen Rentenversicherung einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellen. Liegt eine bestandskräftige, d. h. nicht mehr angreifbare **Feststellung des Rentenversicherungsträgers** darüber vor, dass keine volle Erwerbsminderung besteht, ist der Sozialhilfeträger und auch das Jobcenter als SGB II-Träger hieran gebunden. Allerdings kann jederzeit eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorgetragen werden. Dazu sollten allerdings neue medizinische Befunde vorgelegt werden. Der SGB II-Träger hat zunächst in eigener Zuständigkeit die